



§ 1 Name und Sitz

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragene gemeinnützige Verein führt den Namen "Förderverein Ilmenau-Schule Deutsch Evern e. V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Deutsch Evern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind insbesondere die Förderung von Bildung und Erziehung, aber auch die Förderung der Kunst und Kultur, des Umweltschutzes und des Sports.

Der Verein will ausschließlich und unmittelbar die Kinder der Grundschule Deutsch Evern in allen erzieherischen und pädagogischen Angelegenheiten unterstützen. Er will insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen, unterrichtlichen Belange sowie den außerschulischen Zusammenhalt fördern.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau von Schulsammlungen sowie für Anregungen zur Leseförderung. Ferner unterstützt der Verein reformpädagogische Ansätze, sportliche Initiativen, kulturelle Veranstaltungen und Angebote für Nachmittagsaktivitäten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtliche Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, z.B.: Eltern und Erziehungsberechtigte derzeitiger oder früherer Schüler, Mitglieder des Lehrerkollegiums und Freunde der Grundschule Deutsch Evern, öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen, Firmen, Vereinigungen und Gesellschaften.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden (Vordruck) und wird vom Vorstand bestätigt.

Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er ist jederzeit möglich und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Sollte nach einmaliger schriftlicher Erinnerung keine Beitragszahlung erfolgen, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes. Mit dem Tage des Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Veranstaltungen

Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt zurzeit 10,00 Euro jährlich. Der erste Mitgliedsbeitrag ist kurzfristig nach Eintritt zahlbar, alle folgenden Jahresbeiträge werden jeweils im ersten Quartal fällig.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar. Eine Spendenbescheinigung wird auf Wunsch ausgestellt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Mitgliedern:

1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzendem
2. der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
3. der Kassenwartin / dem Kassenwart
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer
5. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Schullehrernrates der Ilmenau-Schule Deutsch Evern
6. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schullehrernrates der Ilmenau-Schule Deutsch Evern

Die Vorstandsmitglieder (5) und (6) sind kraft Amtes voll stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig werden.

Es können bei Bedarf weitere Beisitzer/-innen gewählt werden. Beisitzer/-innen sind voll stimmberechtigt.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung – im Gründungsjahr von den Gründungsmitgliedern – auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben am Ende jeden Geschäftsjahres die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen, sowie den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Den Rechnungsprüfern werden sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereines bilden die Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung ist im dritten oder vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres auf Einladung des Vorstandes durchzuführen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie sieht folgende Tagesordnungspunkte vor:

1. Jahresbericht und Jahresrechnung
2. Bericht der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
3. Erforderliche Neuwahlen

Weitere Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Die Einladung erfolgt per Aushang mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In die Frist wird das Datum der Absendung der Einladung nicht eingerechnet. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbstständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereines sowie bei Wegfall des satzungsmäßigen Vereinszweckes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Satzung Förderverein Ilmenau-Schule Deutsch Evern e.V.



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Deutsch Evern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Jugendzentrums Deutsch Evern zu verwenden hat.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg.

Deutsch Evern, den 16. Dezember 2024